

**Antrag der Fraktion DIE LINKE****Fiskalpakt: Fundamentale Einschränkungen der politischen Handlungsfähigkeit für eine Handvoll Euro**

Am Freitag, den 29. Juni, haben die überwiegende Mehrheit der Abgeordneten der CDU, der FDP, der SPD und Bündnis 90/Die Grünen im Bundestag sowie alle Bundesländer außer Brandenburg im Bundesrat dem „Fiskalpakt“ zugestimmt. Auch der Bremer Senat hatte die Verhandlungsergebnisse der SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie der Bundesländer mit der Bundesregierung begrüßt und dem „Fiskalpakt“ in der Bundesratssitzung seine Zustimmung gegeben. In Anbetracht der gesamten Umstände und Auswirkungen, die mit diesem Vertrag drohen, ist diese Entscheidung nicht gerechtfertigt.

**Unerfüllte Forderungen nach Verbesserungen**

Die Bürgerschaft (Landtag) hatte auf der Sitzung im April eine Reihe von Bedenken und Forderungen zum „Fiskalpakt“ beschlossen. In Verhandlungen mit der SPD und Bündnis 90/Die Grünen im Bund hat die Bundesregierung einige Zugeständnisse in diese Richtung gemacht, die bei näherer Betrachtung jedoch kaum Substanz haben. Zwar bekennt sich jetzt auch die CDU zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer. Ob diese tatsächlich kommt, muss sich jedoch erst noch erweisen. Die FDP hat durchgesetzt, dass in die entsprechenden Absprachen als Klausel aufgenommen wird, dass durch die Finanztransaktionssteuer der Finanzplatz Deutschland und die deutsche Versicherungswirtschaft keinen Schaden nehmen dürften – eine Klausel, die im Zweifelsfall die Einführung verhindern wird. Bei dem „Wachstumspaket zur Bekämpfung der europäischen Jugendarbeitslosigkeit“ handelt es sich bislang um einen Etikettenschwindel, da es lediglich aus längst geplanten EU-Fördermitteln besteht, die jetzt umbenannt werden. Der auch vom Sachverständigenrat geforderte Schuldentilgungsfond ist abgelehnt worden.

**Unverbindliche Verbesserungsankündigungen gegenüber Ländern und Kommunen**

Ähnliches trifft auf die vermeintlichen Verhandlungserfolge der Länder im Interesse der Haushalte von Ländern und Kommunen zu. Über die Forderung der Länder und Kommunen nach Übernahme der Eingliederungskosten für Menschen mit Behinderungen soll in der nächsten Legislaturperiode verhandelt werden – da muss sich erst noch erweisen, was der Bund tatsächlich bereit ist zu übernehmen. Insbesondere, wo durch den „Fiskalpakt“ sich im Bundeshaushalt 2013 ein Loch von 25 Mrd. € auftun wird, die für Schuldenabbau zu bezahlen sind. Desgleichen hat sich der Bund prinzipiell bereit erklärt, die Voraussetzungen für eine gemeinsame Kreditaufnahme von Bund und Ländern zu schaffen und 2013 eine gemeinsame Kreditaufnahme durchzuführen. In welchem Volumen der Bund bereit ist, die Schulden der Länder tatsächlich durch „Deutschlandbonds“ zu refinanzieren, ist offensichtlich nicht verhandelt worden und muss sich erst noch zeigen. Wirklich fest zugesagt hat der Bund einmalige Zahlungen für den Ausbau der Kindertagesstätten, eine geringe Erhöhung der dauerhaften Zahlungen für den Betrieb der Kindergärten, sowie die Verwendungs einer zeitnahen Berechnungsgrundlage für die bundesstaatlich getragenen Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. All dies sind jedoch Vereinbarungen, die mit dem „Fiskalpakt“ nichts zu tun haben und die eigentlich selbstverständlich sind.

## Zementierung des Sanierungspfades

Der Senat selbst räumt z. B. gegenüber dem Stabilitätsrat ein, dass es große Risiken bei der Entwicklung der bremischen Einnahmen gibt, die zu einem Scheitern des Sanierungspfades führen könnten. Nichtsdestotrotz hat der Senat sich durch seine Zustimmung zum „Fiskalpakt“ im Bundesrat nicht nur gegenüber den anderen Bundesländern zum unbedingten Vollzug verpflichtet, sondern auch – in Akzeptanz eines unkündbaren völkerrechtlich bindenden Vertrags – gegenüber anderen europäischen Staaten. Zwar hat die Bundesregierung zugesagt, dass sie etwaige Strafzahlungen aufgrund von Überschreitungen der Neuverschuldungsgrenzen im „Fiskalpakt“ bis 2019 für die Länder übernehmen würde. Im Umkehrschluss heißt dies jedoch, dass Bremen ab 2020 damit zu rechnen hat, für Haushaltsüberschreitungen Strafzahlungen an die EU selbst zu tragen.

Insgesamt kann die Einschätzung des Senats nicht geteilt werden, dass die Verhandlungsergebnisse auf Bundes- und Länderebene bei wesentlichen Forderungen des Beschlusses der Bürgerschaft (Landtag) „einen Konsens oder einen Kompromiss“ erzielt haben.

Dazu kommt, dass der „Fiskalpakt“ aufgrund seiner Gestaltung als zwischenstaatlicher Vertrag massive Auswirkungen auf die politischen Gestaltungsmöglichkeiten in Bremen, Deutschland und allen unterzeichnenden Ländern der EU nehmen wird. Seine Unterzeichnung seitens Bremen ist von der Bedeutung her mindestens mit einer Änderung im Grundgesetz gleichzusetzen. Sofern er in der bisherigen Form umgesetzt wird, ist mit einem europaweiten katastrophalen Ausverkauf der staatlichen Dienstleistungen und mit einer rücksichtslosen Machtübernahme der „Märkte“ zu rechnen. Dies aus den folgenden Gründen:

### Eingriffe in die Verfassung

Der „Fiskalpakt“ ermächtigt ein exekutives Organ auf europäischer Ebene, in die Budgethoheit von Bund und Ländern einzugreifen. Gleichzeitig erhalten mit diesem unkündbaren zwischenstaatlichen Vertrag die Regelungen zur „Schuldenbremse“ in der Verfassung ein „Ewigkeitsrecht“: sie können durch zukünftige Bundesregierungen nicht mehr aus der Verfassung gestrichen werden, selbst wenn eine Zweidrittelmehrheit des Bundestages dies für geboten hielte.

### Neoliberale Ausrichtung

Der Text des „Fiskalpakts“ enthält eine Reihe von Vorschriften und Aussagen, die klar formulieren, dass ein Abbau der Verschuldung über eine Senkung der staatlichen Ausgaben und über die Stärkung der „Wettbewerbsfähigkeit“ zu erfolgen hat. Die unterzeichnenden Länder verpflichten sich damit ohne Ausstiegsmöglichkeit zum Abbau von öffentlichen Dienstleistungen wie Bildung, Soziales, Verwaltung, Infrastruktur und Umwelt und zum Abbau von „Investitionshemmnissen“ wie Mindestlohn, Arbeitnehmerrechte, angemessene Steuern und Umweltschutz.

### Sparzwänge in der Krise

Deutschland kam durch die Wirtschaftskrise 2009 bis 2010 verhältnismäßig unbeschadet hindurch. Dies deswegen, weil die Bundesregierung eine Reihe von Vorhaben umsetzte, die von Staat und Ländern durch zusätzliche Schulden finanziert wurden, aber die Auswirkungen der Wirtschaftskrise dämpften: dazu zählen zwei Konjunkturpakete, eine Erweiterung der Kurzarbeitergeldregelungen und die „Umweltprämie“ für Neuwagen. Die erneute Anwendung dieser erfolgreichen Strategie wird zurzeit durch die „Schuldenbremse“ im Grundgesetz ausgeschlossen. Der „Fiskalpakt“ verschärft dieses Verbot von „antizyklischer staatlicher Ausgabenpolitik“ massiv. Nicht nur wird die grundgesetzlich verankerte „Schuldenbremse“ per zwischenstaatlichem Vertrag der Korrektur zukünftiger Bundestage auf Dauer entzogen. In einer Wirtschaftskrise sinkt auch das Bruttoinlandsprodukt. Die staatlichen Ausgaben und Sparvorgaben der europäischen Länder sind im „Fiskalpakt“ jedoch unmittelbar und strafbewehrt an das jeweilige Bruttoinlandsprodukt gebunden. In einer Krise müssen die europäischen Länder daher verstärkt die Ausgaben senken und damit die Krise erst recht zum Ausbruch bringen.

### Stellungnahmerecht der Bürgerschaft missachtet

In Anbetracht sowohl der unerfüllten Forderungen aus dem Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) wie auch der gravierenden und nicht mehr rückholbaren Auswirkungen des „Fiskalpakts“ ist es völlig unverständlich, dass vor der Stimmabgabe des

Senats im Bundesrat keine Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) einberufen worden ist, um diese weitreichende Entscheidung zu debattieren und durch ein Votum der Bürgerschaft (Landtag) zu legitimieren.

Der Staatsgerichtshof hat in seiner Entscheidung am 5. März 2010 (S. 21, Abs. 55) sehr klar gemacht, dass Abstimmungen des Senats im Bundesrat durchaus das Beteiligungsrecht der Bürgerschaft (Landtag) gemäß Bremischer Landesverfassung, Artikel 79 Abs. 3 auslösen können. Voraussetzung ist eine Thematik, „die im Bereich der Verflechtung des Landes mit dem Bund, den Ländern, der Europäischen Union und anderen Staaten liegen“, und die „für das Land von herausragender Bedeutung sind“, „wesentliche Interessen des Landes berühren“ oder „erhebliche finanzielle Auswirkungen haben“.

Diese Kriterien sind hier erfüllt. In solchen Fällen hat der Senat der Bürgerschaft (Landtag) die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und diese bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Der Beschluss des Senats vom 26. Juni zu „Freie(r) Hand zur sofortigen Sachentscheidung und zum Gesetz“ im Bundesrat ohne vorherige Hinzuziehung der Bürgerschaft (Landtag) steht im Widerspruch zu diesem Verfassungsgebot.

Die Bürgerschaft (Landtag) stellt fest:

1. In Anbetracht der Tragweite und Gefahren des „Fiskalpakts“ sowie den größtenteils unverbindlichen Zusagen des Bundes zu beschlossenen Ansprüchen der Bürgerschaft (Landtag) an die Ausgestaltung des „Fiskalpakts“ missbilligt die Bürgerschaft (Landtag) die Zustimmung des Senats zum „Fiskalpakt“ im Bundesrat.
2. Der Senat hat es versäumt, die gemäß Landesverfassung Artikel 79 Abs. 3 gebotene Stellungnahme der Bürgerschaft (Landtag) einzuholen und in seiner Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.
3. Entscheidungen des Senats von solcher Tragweite, die einen fundamentalen Einfluss auf die Politik künftiger Bremer Regierungen erwarten lassen, müssen zukünftig verfassungsgemäß durch vorherige Befassung und Stellungnahme der Bürgerschaft (Landtag) legitimiert werden. Ein geeignetes Verfahren ist zu etablieren.

Klaus-Rainer Rupp,  
Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE